

als zu Worms stattgefunden bezeichnet werden kann, ohne dass die Darstellung dadurch unrichtig würde.

Das Bestreben, die Wahl Arnolds als eine rechtmässige erscheinen zu lassen, verleitet den Verfasser der Vita etwas weiter zu folgender irreführenden Darstellung: 'Postquam ergo canonica electione parilique voto cleri populique ac omnium principum Maguntine metropolis gubernacula . . . suscepit . . .' (J. 612, 4). Dieser unwahre, normalisierende Bericht mindert nun zwar die Glaubwürdigkeit der Vita, aber uns beschäftigt hier nur die Frage, ob er auch gegen ihre Echtheit zeugt. Ist der geschilderte Wahlvorgang im 12. Jh. innerlich möglich? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen¹. Wir haben dafür sogar das Zeugnis einer echten Mainzer Quelle aus dem 12. Jh., nämlich der Vita Adalberti II. (1138—1141). Trotzdem auch die Wahl dieses Erzbischofes den kanonischen Vorschriften nicht entsprochen hatte², wird sie in seiner Vita ganz der Norm entsprechend beschrieben: 'Ergo prioratus cleri cum plebe vocatus, miliciaeque decus . . . ordine sederunt et consona verba dederunt . . . Haec ubi perfecta sunt, ut vult regula sancta, eligitur voto parili'³. Die Aehnlichkeit zwischen beiden Berichten ist nicht zu übersehen. Die Vita spricht also ähnlich wie eine unzweifelhaft echte Mainzer Quelle aus dem 12. Jh.

Nun finden wir die Wahl Arnolds auch in zwei Werken des 16. Jhs. erwähnt, die uns zeigen, wie damals selbst Gelehrte sich die Wahl eines Erzbischofes im 12. Jh. dachten. Gaspar Bruschi berichtet: 'Arnoldus . . . eligitur a capitulo sive senatu canonicorum'⁴. Aehnlich die Chronik des Grafen von Zimmern (nach Ilgen ja die Vorlage der Vita): 'mit gemayner, ainhelliger Wahl des thumb kapitels'⁵. Beide übertragen also unbedenklich eine Einrichtung, die erst vom 13. Jh. an allgemein wurde⁶, auf die Mitte des 12. Jhs. Wäre nun der Verfasser der Vita ein Fälscher aus spätmittelalterlicher Zeit, so würden wir bei ihm wohl eine ähnliche

1) Vergl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter² (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausg. von Al. Meister, Bd. 2, Abschnitt 6, Leipzig 1913) 126. 2) Baumbach 33 Anm. 2. 3) Jaffé 3, 593 V. 828 ff. 4) Magni operis 10. 5) Weimarer Hs. fol. 73v. 6) Fr. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. (Diss. Leipzig 1905) 134.